FEUERWEHRREGLEMENT DES BEZIRKES GERSAU

(vom 25. Oktober 2013)

Der Bezirksrat Gersau, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (SRSZ 530.110), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben

[1] Die Feuerwehr des Bezirkes Gersau erfüllt die den Gemeinden mit der kantonalen Verordnung über den Feuerschutz zugewiesenen Aufgaben. Sie leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen. Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.
[2] Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
[3] Sie kann mit Entscheid des Feuerwehrkommandos auf freiwilliger Basis auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit beigezogen werden, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen.
[4] In der Feuerwehr ist das in der kantonalen Gesundheitsverordnung vorgeschriebene Sanitätsersteinsatzelement (SEE) zur Bewältigung von Ereignissen mit einer grösseren Zahl verletzter Personen integriert.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Erstellung und Unterhalt

[1] Der Bezirksrat führt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen.
[2] Er ist zuständig für:
a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters;
b) die Genehmigung der Pflichtenhefte für Feuerwehrkommandant und Stellvertreter;
c) die Vorlage des Voranschlages an die Bezirksgemeindeversammlung;
d) den Erlass eines Kostenkataloges für die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr;
e) den Erlass eines Kostenkataloges für die Einsätze der Feuerwehr;
f) die Festsetzung und Veranlagung der Ersatzabgabe.
[3] Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Bezirksrat in Angelegenheiten, welche die Feuerwehr betreffen, den Erlass einer Verfügung verlangen. Gegen den Entscheid des Bezirksrates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 4 Feuerwehrkommission

[1] Die Feuerwehrkommission besteht aus mind. 8 Mitgliedern sowie einem Sekretär und setzt sich wie folgt zusammen:
a) Ressortverantwortliches Mitglied des Bezirksrates als Präsident
b) Feuerwehrkommandant
c) Feuerwehrkommandant Stellvertreter
d) Chef der Zivilschutzorganisation
e) Chef ziviler Führungsstab
f) Materialverwalter Feuerwehr
g) SEE Chef
h) Interessenvertreter Hauseigentümer/Bevölkerung
Der Bezirksrat kann auf Antrag des Kommissionspräsidenten eine andere Zusammensetzung beschliessen. Der Sekretär wird vom Bezirksrat bestimmt.
[2] Für ihre Tätigkeit gelten im Übrigen die jeweiligen Weisungen des Bezirksrates über die Kommissionsarbeit und das Reglement über die Ausgabenkompetenzen.
[3] Die Feuerwehrkommission stellt die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und überwacht die Tätigkeit des Feuerwehrkommandos. Sie ist für die Aus- und Weiterbildung des Kaders zuständig.
[4] Soweit die Verordnung über den Feuerschutz oder das vorliegende Reglement nicht den Bezirksrat oder ein anderes Organ für zuständig erklärt, vollzieht die Feuerwehrkommission die Vorschriften über das Feuerwehrwesen. Sie stellt dem Bezirksrat in allen die Feuerwehr betreffenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Bezirksrates unterliegen, Bericht und Antrag. Sie entscheidet insbesondere selbständig in folgenden Fällen:
a) Beförderung der Feuerwehrmitglieder nach Bestehen des notwendigen Kurses;
b) Aufnahme und Ausschluss der Feuerwehrmitglieder;
c) Anordnung von Disziplinarmassnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr.

Art. 5 Kommando

[1] Das Kommando besteht aus dem Kommandanten und dem Vizekommandanten.
[2] Das Kommando ist insbesondere zuständig für die:
a) Ausbildung und den Einsatz der Mannschaft;
b) Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
c) Organisation und Sicherstellung des Pikettdienstes;
d) Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
e) Erstellung des Voranschlages zu Handen der Feuerwehrkommission;
f) Erstellung des Jahresprogramms;
g) Organisation von Rapporten und deren Protokollierung zu Handen der Feuerwehrkommission;
h) Erstellung, Ergänzung und Überwachung der Pflichtenhefte von Ausbildungsoffizier, Atemschutzverantwortlichen und Materialwart.

III. Organisation der Feuerwehr

Art. 6 Mannschaftsbestand

Die Feuerwehr weist einen Bestand von minimal 50 und maximal 60 Mitgliedern auf.

Art. 7 Gliederung

Die Feuerwehr ist wie folgt gegliedert:

a) Löschzug
b) Atemschutz
c) Maschinisten
d) Verkehr
e) SEE (Sanitätsersteinsatzelement)

IV. Pflichten, Rechte und Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen

Art. 8 Feuerwehrpflicht und Befreiung

[1] Die Feuerwehrpflicht und die Befreiung richten sich nach den § 25 ff. des kantonalen Feuerschutzgesetzes.
[2] Auf die Leistung von Feuerwehrdienst besteht kein Anspruch. Ablehnungsgründe sind insbesondere:
a) Überschreitung des maximalen Mannschaftsbestandes;
b) Ungenügende berufliche oder persönliche Eignung.
Der Entscheid obliegt der Feuerwehrkommission.

Art. 9 Dienstpflicht

[1] Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Einsätzen, Übungen und Inspektionen, zu denen sie aufgeboten werden, teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf Gesuch hin gewährt werden.
[2] Als Dispensationsgründe gelten:
a) Militär- sowie Zivilschutz- und Zivildienst
b) Schicht- und Überzeitarbeit
c) Krankheit
d) schwere Erkrankungen von Familienmitgliedern
e) Trauerfälle in der Familie
f) Schwangerschaft ab dem 4. Monat bis 4 Monate nach der Geburt
[3] Wer weniger als zwei Drittel der Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet. Bei mangelhaftem Übungsbesuch kann das Mitglied auf Antrag des Kommandanten durch die Feuerwehrkommission vom Dienst ausgeschlossen werden.
[4] Bei widerrechtlichem oder ungebührendem Verhalten kann das Kommando die sofortige Dispensation anordnen. Der Ausschluss erfolgt durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos. Vorbehalten bleibt der Erlass einer anfechtbaren Verfügung durch den Bezirksrat.

Art. 10 Rechte

[1] Jeder Feuerwehrangehörige hat das Recht auf Gleichbehandlung. Über Eignung der jeweiligen Mitglieder für spezielle Funktionen, Ämter, spezielle Weiterbildung und Einsatzaufgebote entscheidet das Kommando.
[2] Wenn ein Mannschaftsmitglied mit dem Entscheid nicht einverstanden ist, kann es an die Feuerwehrkommission gelangen. Diese entscheidet abschliessend. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 3.

Art. 11 Aus- und Weiterbildung

[1] Sämtliche neu eintretenden Personen müssen innerhalb eines Jahres den Feuerwehrgrundkurs besuchen. Bei Übertritt aus einer anderen Feuerwehr (Zuzug aus einer anderen Gemeinde des Kantons oder der Schweiz) wird vom Besuch dispensiert.

[2] Jährlich sind mindestens acht Mannschaftsübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen. Zusätzlich sind mindestens vier Kaderübungen und die erforderlichen Spezialübungen abzuhalten.
[3] Die Kaderangehörigen und Spezialisten sind nach Weisung des Kommandanten verpflichtet, Kader- und Weiterbildungskurse zu besuchen.

Art. 12 Kaderrekrutierung

Das Kader und die Spezialisten werden aus den Mitgliedern der Feuerwehr rekrutiert und zu einem vorgeschriebenen Ausbildungskursen aufgeboten.

Art. 13 Beförderung der Mitglieder

Beförderungen bis zur Stufe Unteroffizier werden durch das Kommando, der Offiziere (Lt und Oblt) durch die Feuerwehrkommission und des Feuerwehrkommandanten und des Kommandanten-Stv. durch den Bezirksrat vorgenommen.

Art. 14 Ausrüstung

[1] Die persönliche Ausrüstung, die Fahrzeuge und das Feuerwehrgebäude dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Feuerwehrkommando.
[2] Nach dem Austritt ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.

V. Alarmwesen

Art. 15 Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Schwyz und richtet sich nach dem Feuerschutzgesetz und den Kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

VI. Einsatzdienst und Rapportwesen

Art. 16 Kommandoordnung

Auf dem Einsatzplatz übernimmt der zuerst am Schadenort eingetroffene Offizier die Einsatzleitung. Nach Eintreffen des Kommandanten kann das Kommando an ihn übergeben werden.

Art. 17 Rapporte

[1] Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission, dem Bezirkskassier und dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz über jeden Einsatz einen schriftlichen Bericht abzugeben.
[2] Am Jahresende wird ein Jahresbericht z.Hd. der Feuerwehrkommission und des Bezirksrates erstellt.

VII. Besoldung und Versicherung der Feuerwehrangehörigen

Art. 18 Besoldung und Verpflegung

[1] Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem gemäss Kostenkatalog die Verpflegung übernommen.

[2] Der Bezirksrat erlässt einen separaten Kostenkatalog.

Art. 19 Versicherung

Der Bezirk schliesst für die Mitglieder der Feuerwehr die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab. Über Vergütungen bei ungedeckten Schadensfällen entscheidet auf Antrag des Kommandanten die Feuerwehrkommission.

VIII. Finanzierung

Art. 20 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Finanzierung des Sanitäts-ersteinsatzelementes (SEE) wird in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.

Art. 21 Kosten der Feuerwehr

[1] Hilfeleistungen der Feuerwehr können nur nach Massgabe von § 23 des kantonalen Feuerschutzgesetzes überwälzt werden. Die Kosten im Zusammenhang mit einem Fehlalarm werden nicht verrechnet, ausser bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung, z.B. zufolge unsachgemäss vorgenommenen Abbrucharbeiten, absichtlicher Raucherzeugung, mangelnder Unterhalt und Unkenntnis der Bedienung von Alarmanlagen, usw.
[2] Freiwillige Dienstleistungen, wie insbesondere Verkehrs-, Ordnungs- und Überwachungs-dienste bei Anlässen sind dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

Art. 22 Ersatzabgabe

[1] Die Ersatzabgabe nach § 38 f. des kantonalen Feuerschutzgesetzes und § 25 der Feuerschutzverordnung richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen der letzten rechtskräftigen Veranlagung und beträgt:

Steuerbares Einkommen				Ersatzabgabe
Fr.	0	bis	Fr. 15'000	Fr. 100.00
Fr.	15'000	bis	30'000	Fr. 120.00
Fr.	30'000	bis	45'000	Fr. 150.00
Fr.	45'000	bis	60'000	Fr. 180.00
Fr.	60'000	bis	75'000	Fr. 210.00
Fr.	75'000	bis	90'000	Fr. 250.00
über	Fr. 90'000			Fr. 300.00

[2] Für Ersatzpflichtige, die der Besteuerung an der Quelle unterliegen, wird die Ersatzabgabe einkommensunabhängig auf dem Minimalbeitrag festgelegt.
[3] Ersatzabgabepflichtige, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, haben eine gemeinsame Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 23[1 2] Feuerwehrbeitrag

Die Erhebung des Feuerwehrbeitrages (§ 40 des kantonalen Feuerschutzgesetzes) richtet sich nach dem Beschluss der Bezirksgemeindeversammlung in der Urnenabstimmung vom 19. Mai 1996. Er wird durch Beschluss des Bezirksrates festgelegt und beträgt 0.04 Promille.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Schadenwehr-Reglement vom 15. Dezember 1995 mit Änderungen vom 18. Juni 1996. Es wird in die Reglementsammlung des Bezirkes aufgenommen.

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU
Der Bezirksammann: *Toni Waldis*
Der Landschreiber: *Beat Schibig*

Erlassen durch den Bezirksrat mit Beschluss Nr. 13-141 vom 25. Oktober 2013

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB-Nr. 1150 vom 3. Dezember 2013

[1] Teilerlass durch den Bezirksrat mit Beschluss Nr. 15-146 vom 20. November 2015
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB-Nr. 77 vom 26. Januar 2016
[2] Geändert durch den Bezirksrat mit Beschluss Nr. 21-100 vom 9. Juli 2021